

ches bisher nur provisorische Verordnungen erlassen hat, die von beyden Theilen zu ihrem Vortheil erklärt werden. Die Unternehmer des neuen Spielhauses behaupteten, daß der Besitzstand nicht gegen sie entschieden seyn könne, da der Fürst Kläger sey. In dieser Voraussetzung fiengen dieselben an, Bälle und Hazardspiele zu geben. Von Seiten der Regierung glaubte man dagegen durch die erlassenen Verordnungen des Reichs-Gerichts bey dem Besitz geschützt zu seyn, in welchem sich die privilegirten Häuser bis zu erhobenem Streit befunden hatten. Man wollte also die Unternehmungen der Gegner als gewaltsame Eingriffe in die Fürstlichen Hoheitsrechte betrachten, denen man durch nach Spa abgesandte Soldaten und sogar Kanonen Einhalt zu thun nöthig hielt. Die Behaupter der unbeschränkten Spielfreyheit hielten dies für Verletzung des Grundgesetzes, welches verbiete, einen Bürger ohne Urtheil und Recht zu strafen; man wandte sich an das Gericht der XXII und hielt sich sogar berechtigt, der Gewalt mit Gegenwehr zu begegnen. Hieraus entstanden mannigfaltige gegenseitige Anklagen, unruhige Bewegungen, noch größere Besorgnisse, gehäßige Untersuchungen, Verbannungen und mehrere Rechtsstreitigkeiten von mannigfaltiger Verwickelung. Ein Theil der Fremden zu Spa nahm Theil an dem Zwist, welcher über die Gränzen, die man ihren Vergnügungen setzen wollte, erhoben worden; andere flohen die Unruhen, und die Einwohner des Orts fiengen an über schon wirklich gefühlte Abnahme ihrer Nahrung zu klagen, und noch größere zu fürchten. Das Interesse an diesem Streit verbreitete sich durch das ganze Land, und die Erbitterung, womit er geführt ward, stieg in dem Verhältniß, in welchem man dem Richterspruch entgegen sah, der den ausschließlichen Besitz

Besitz